

Vorlage-Nr. 14/1556

öffentlich

Datum: 21.10.2016
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Zimmermann

Sozialausschuss	07.11.2016	empfehlender Beschluss
Ausschuss für Inklusion	09.11.2016	empfehlender Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Zwischenbericht zur Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen

Beschlussvorschlag:

1. Der Zwischenbericht über die Finanzierung der Ferienmaßnahmen wird gemäß Vorlage Nr. 14/1556 zur Kenntnis genommen.
2. Die Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU) mit Stand Dezember 2015 werden für Maßnahmen vom 01.01.2017-31.12.2018 wie folgt geändert:
a) die Frist für die Antragstellung ist künftig der 31.12. des Vorjahres
b) die Entscheidung über die Anträge erfolgt zukünftig bis 31.05. des Jahres, in dem die Urlaubsmaßnahme stattfindet.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage stellt die Verwaltung die ersten Erfahrungen mit dem geänderten Förderkonzept für Urlaubsmaßnahmen dar und leitet daraus Vorschläge zur Weiterentwicklung ab.

Nach Inkrafttreten der neuen „LVR-Richtlinien zur Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU)“ (s. Vorlage 14/415/2) bestand zunächst erheblicher Informationsbedarf zu den Änderungen des Finanzierungskonzeptes. Dies betraf insbesondere die Antragsstellenden, die bereits in den Vorjahren Fördermittel in Anspruch genommen hatten. Die Verwaltung hat nicht nur umfangreich informiert, sondern auch eine Darstellung des neuen Förderkonzeptes in leichter Sprache zur Verfügung gestellt, damit auch interessierte Menschen mit Behinderung - eine Neuerung - selbst die Möglichkeit bekommen konnten, entsprechende Förderanträge zu stellen. Trotz dieser Informationen hat sich gezeigt, dass die beabsichtigten fachlichen Ziele des geänderten Konzeptes, nämlich insbesondere eine deutliche Stärkung des inklusiven Ansatzes, noch nicht zufriedenstellend erreicht werden konnten. Viele Anträge für das Jahr 2016 haben sich nicht von den jeweiligen Konzepten aus den Vorjahren unterschieden. Insgesamt wurden 844 Anträge zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen mit 2.079 teilnehmenden Personen gestellt. Davon haben lediglich 81 Anträge die Kriterien der neuen Förderrichtlinien erfüllt. Für 602 teilnehmende Personen konnten Urlaubsmaßnahmen im Umfange von 218.567 € (Auszahlungsbetrag Stand am 15.09.2016: 53.716,51 €) bezuschusst werden.

Nicht zuletzt aufgrund einiger Hinweise von Antragstellenden sowie den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege schlägt die Verwaltung vor, die Antrags- und Bearbeitungsfristen in den Förderrichtlinien zu verändern. Dies begründet sich darin, dass Urlaubsanbieter ihre Kataloge für das Folgejahr oftmals erst im Herbst veröffentlichen. Die Frist für die Antragsstellung soll daher auf den 31.12. des Vorjahres verlängert werden und die Frist für die Bescheiderteilung auf den 31.05. des Förderjahres.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1556

1. Ausgangslage

Im Haushalt des LVR wird in der Produktgruppe 017 „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ ein jährlicher Betrag in Höhe von 669.000 € zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung zur Verfügung gestellt. Hiervon werden seit Jahren entsprechende Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland bezuschusst. Bis zum Jahr 2015 wurde der im Einzelfall geleistete Betrag ermittelt, indem die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich durch die Anzahl der Personen geteilt wurden, für die von den veranstaltenden Einrichtungen und Diensten Zuschüsse beantragt worden sind. Die Höhe der jeweiligen Förderbeträge pro Person belief sich auf 65 € (2012), 53 € (2013) bzw. 55 € (2014).

Der Kreis der berechtigten Personen wurde im Jahr 2011 erweitert um Leistungsberechtigte, die ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen erhalten. Trotz dieser Erweiterung sind bis einschließlich 2015 die weitaus meisten Anträge für leistungsberechtigte Menschen gestellt worden, die in stationären Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe leben.

Weil die bis 2015 praktizierte Finanzierung keinen Beitrag zur Inklusion der Menschen mit Behinderung leisten konnte, hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung am 09.12.2015 das in der als **Anlage 1** beigefügte Konzept für eine neue Förderung beschlossen (Vorlage 14/415/2). Anstelle der bis 2015 breit gestreuten und fachlich nicht differenzierten Förderpraxis sieht das neue Konzept eine gezielte Förderung von jährlich bis zu 100 einzelnen Projekten vor. Dabei wird besonderes Gewicht auf eine innovative, inklusive Urlaubsgestaltung gelegt und die Höhe des Zuschusses ermöglicht erstmalig eine hinreichende Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen (80% der Kosten, bis zu 600€ pro Person).

Außerdem können neben den Einrichtungen und ambulanten Diensten der Eingliederungshilfe nun auch andere Anbieter, die dem Landschaftsverband Rheinland entsprechende Konzepte für Urlaubsmaßnahmen vorlegen, eine Förderung beantragen. Insbesondere können aber auch leistungsberechtigte Personen Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein. Nähere Einzelheiten zum neuen Förderkonzept sind in der als Anlage 1 beigefügten Vorlage 14/415/2 beschrieben.

2. Ergebnisse des neuen Förderkonzepts im Jahr 2016

a) Zahlen

Im Zuge der neuen Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen 2016 (**Anlage 2**) sind bis zum Stichtag 31.3.2016 **844 Anträge** eingegangen.

Die Ergebnisse für das Jahr 2016 stellen sich wie folgt dar:

Anzahl Anträge	Davon gefördert	Antragstellende Teilnehmende	Davon gefördert	Gesamtzuschuss	Bisher ausgezahlt (Stand 15.09.2016)
844	81	2079	602	218.567 €	53.716,51 €

b) Problemanzeigen aufgrund der Umstellung auf ein neues Förderkonzept

Über die Änderungen des Förderkonzeptes sind die Träger der Wohneinrichtungen und ambulanten Dienste umfangreich informiert worden. Hinzu kam eine Darstellung des neuen Förderkonzeptes in leichter Sprache, damit auch interessierte Menschen mit Behinderung die Möglichkeit bekommen konnten, entsprechende Förderanträge zu stellen.

Die Beendigung des bisherigen Verfahrens (Ferienmaßnahmen) zugunsten des neuen Verfahrens wurde auch kritisch kommentiert, aber auch ausdrücklich begrüßt, dass der inklusive Charakter ausdrücklich unterstützt wird (Caritas Diözesanverband Köln). Als ungünstig wurde aber auch beurteilt, dass die Antragsfrist für das Jahr 2017 bzw. 2018 bereits zum 30.9. des Vorjahres endet; zu diesem Zeitpunkt haben die meisten Veranstalter die Urlaubsplanung für das kommende Jahr noch nicht ausgearbeitet. Für eine strukturierte Antragsbearbeitung wurde eine **Checkliste** entwickelt, mit deren Hilfe die formellen Voraussetzungen nach den Richtlinien geprüft wurden. Sofern Angaben zu formellen Vorgaben (z.B.: Nachweise und Bestätigungen zu Versicherung, Betreuung oder Kosten, Mindestdauer, Anerkennung der Richtlinien etc.) unvollständig waren, wurden den Antragstellern die Möglichkeit gegeben, entsprechende Ergänzungen nachzureichen.

Die größten Schwierigkeiten bestanden darin, die Kriterien für einen jeweils inklusiven Charakter der geplanten Urlaubsmaßnahmen zu erfüllen. Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die gemeinsame Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

Inhaltlich haben sich die meisten Anträge nicht von den Anträgen unterschieden, die bis 2015 als „Ferienmaßnahmen“ gestellt wurden. Insbesondere hat sich Inklusion in vielen Anträgen darauf beschränkt, dass Menschen mit Behinderung überhaupt in Urlaub fahren und somit (mehr oder weniger) automatisch Kontakt zu Menschen ohne Behinderung bekommen, die gleichzeitig vor Ort Urlaub machen.

Das alleine kann jedoch kein entscheidendes Kriterium für eine Förderung sein, denn solche Elemente gab es bereits bei der vormaligen Förderung von Ferienmaßnahmen. So werden häufig Feriendörfer, Center Parks oder große Hotels als Urlaubsziel gewählt. Dort kommt es auch meistens zu Begegnungen mit Menschen ohne Behinderung. Solche eher

zwangsläufigen Begegnungen sind jedoch nicht das Ergebnis gezielter Bemühungen um gemeinsame Aktivitäten. Zudem lässt sich die Bereitschaft anderer Urlauber, sich auf den Kontakt mit Menschen mit Behinderung einzulassen, nicht erzwingen. Dabei darf auch nicht außer Acht gelassen werden, dass größere Hotels und Ferienanlagen ein größeres Ausmaß an Anonymität begünstigen als etwa Domizile mit familiärem Charakter.

Erstaunlich waren einige Konzepte, die sich im Hinblick auf die Anforderungen an ein inklusives Angebot auf die Feststellung beschränkten, der „inklusive Charakter der Urlaubsmaßnahme werde bestätigt“.

Inklusiv ausgerichtete Konzepte im Sinne der neuen Richtlinien wurden hingegen in nur geringer Zahl vorgelegt, so dass die höchstmögliche Anzahl von 100 förderfähigen Anträgen zwar nicht erreicht wurde, jedoch immerhin 81 Maßnahmen, inklusiv ausgerichtet, gefördert werden konnten. Ein Umdenken hin zu inklusiven Ansätzen sollte daher weiter gefördert und eingefordert werden.

3. Vorschläge zur Weiterentwicklung der Förderrichtlinien

Die von einigen Antragstellenden sowie der Freien Wohlfahrtspflege angeregte Änderung der Antragsfristen ist nachvollziehbar, weil die meisten Veranstalter die Urlaubsplanung für das kommende Jahr am 30.09. des laufenden Jahres noch nicht ausgearbeitet haben. Deshalb schlägt die Verwaltung eine Verlängerung bis zum 31.12. vor. Um die damit verbundene Verkürzung der Bearbeitungsfrist zu kompensieren, verlängert sich die Frist bis zur Bescheiderteilung vom 31.03. auf den 31.05. des Jahres, in dem die Urlaubsmaßnahme durchgeführt wird. Diese Änderungen sollen ab sofort für Maßnahmen im Zeitraum 01.01.2017-31.12.2018 gelten.

Der Vorschlag für die geänderten Förderrichtlinien ist als **Anlage 3** beigefügt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Ergänzungsvorlage-Nr. 14/415/2

öffentlich

Datum: 07.12.2015
Dienststelle: Fachbereich 72
Bearbeitung: Herr Schmitz-Kürten, Frau Heimann

Landschaftsausschuss	09.12.2015	Beschluss
Ausschuss für den LVR-	16.02.2016	zur Kenntnis
Verbund Heilpädagogischer		
Hilfen		

Tagesordnungspunkt:

Zukünftige Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen

Beschlussvorschlag:

1. Die bisherigen Fördergrundsätze zur "Bezuschussung von Ferienmaßnahmen für behinderte Menschen in Einrichtungen fremder Träger und betreutem Wohnen" werden mit Wirkung zum 31.12.2015 außer Kraft gesetzt.
2. Für durchgeführte Urlaubsmaßnahmen in der Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2018 gelten die "LVR-Richtlinien zur Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen (RiU)", die als Anlage 2 der Vorlage 14/415/2 beigefügt sind.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	017		
Erträge:		Aufwendungen:	669.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:		Auszahlungen:	669.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			669.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Mit dieser Vorlage stellt die Verwaltung die wesentlichen Ergebnisse der Finanzierung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung aus den letzten drei Jahren dar. Außerdem schlägt die Verwaltung in Umsetzung des Antrags 13/285 der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und FDP (**Anlage 1**) ein neues Konzept zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung vor, durch das der inklusive Charakter von künftig zu finanzierenden Urlaubsreisen wesentlich mehr in den Vordergrund gestellt wird. Der Antrag 13/285 ist damit erledigt.

Anstelle der bisher breit gestreuten und fachlich nicht differenzierten Förderpraxis (ca. 55 € pro teilnehmender Person) sieht das neue Konzept eine gezielte Förderung von bis zu 100 einzelnen Projekten vor. Dabei wird besonderes Gewicht auf eine innovative, inklusive Urlaubsgestaltung gelegt. Daher sollte künftig der Begriff „Urlaubsmaßnahmen“ anstelle von Ferienmaßnahmen verwendet werden. Zugleich sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel deutlich höhere Förderbeträge von bis zu 600 € pro Person für die jeweilige Urlaubsmaßnahme möglich.

Neben den bisherigen Einrichtungen und Anbietern sollen nun auch andere Anbieter, die dem Landschaftsverband Rheinland entsprechende Konzepte für Urlaubsmaßnahmen vorlegen, eine Förderung beantragen können. Auch leistungsberechtigte Personen können nun Anbieter sein. Auf diese Weise können fachliche Impulse von Anbietern genutzt werden, die bislang nicht zum „Binnensystem“ der Eingliederungshilfe gehören. Die ausreichende Betreuung und Versicherung der Teilnehmenden ist von den Anbietern sicher zu stellen.

Das neue Konzept soll für Urlaubsmaßnahmen ab dem 01.01.2016 umgesetzt und für die Dauer von drei Jahren erprobt werden.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 14/415/2:

Der Ausschuss für Inklusion hat in seiner Sitzung vom 30.11.2015 die Vorlage 14/415/1 beraten und folgende Änderungen empfohlen:

S 5, Absatz 8:

„Die Verwaltung wird nach dem ersten Jahr über die Ergebnisse des neuen Verfahrens berichten.“

Außerdem hat der Ausschuss für Inklusion eine Ergänzung des Richtlinienentwurfes empfohlen:

S 1, 2.3:

„Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die gemeinsame Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden“

Mit diesen Änderungen ist der Ausschuss für Inklusion dem Beschlussvorschlag einstimmig gefolgt (empfohlener Beschluss).

Außerdem bittet der Ausschuss für Inklusion, die Vorlage dem Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen zur Kenntnis vorzulegen.

Die vorstehend genannten ergänzenden Empfehlungen des Inklusionsausschusses lagen den Beratungen des Finanz- und Wirtschaftsausschusses in seiner Sitzung am 02.12.2015 noch nicht zu Grunde. Insoweit basiert der empfehlende Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses auf dem Beschlussvorschlag gemäß Ergänzungsvorlage 14/415/1.

Begründung der Ergänzungsvorlage Nr. 14/415/1:

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung am 02.11.2015 die Vorlage 14/415 beraten und folgende Änderung der „LVR-Richtlinien zur Förderung inklusiver Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung“ empfohlen:

S 1, 2.3, 2. Absatz, 2. Satz:

„Im Einzelfall **können** auch Urlaubsreisen einer einzelnen Person mit **einer höheren Teilnehmerzahl** bezuschusst werden, wenn...aufweisen.“

S. 2, 2.4, 2. Absatz, 2. Satz:

„Für das Jahr 2016 - Umstellungsjahr - sind die Anträge bis zum **31.03.2016** einzureichen.“

Außerdem wird in der Begründung 14/415 die Möglichkeit vorgesehen, dass statt 30 nunmehr bis zu **100** Projekte gefördert werden können.

Mit diesen Änderungen ist der Sozialausschuss dem Beschlussvorschlag einstimmig gefolgt (empfohlener Beschluss).

Begründung der Vorlage Nr. 14/415

(mit den zuvor genannten Änderungen)

1. Ausgangslage

Im Haushalt des LVR wird in der Produktgruppe 017 „Leistungen für Menschen mit Behinderungen, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten“ ein jährlicher Betrag in Höhe von 669.000 € zur Förderung von Ferienmaßnahmen für Menschen mit Behinderung zur Verfügung gestellt. Hiervon werden seit Jahren Ferienmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen als freiwillige Leistung des Landschaftsverbandes Rheinland bezuschusst. Der im Einzelfall geleistete Betrag wird ermittelt, indem die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich durch die Anzahl der Personen geteilt werden, für die von den veranstaltenden Einrichtungen und Diensten Zuschüsse beantragt werden.

Der Kreis der berechtigten Personen wurde im Jahr 2011 erweitert um Leistungsberechtigte, die ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen erhalten. Die Anträge können jährlich jeweils bis zum 31.03. des Jahres sowohl durch die Träger der Wohneinrichtungen, die Anbieter der ambulanten Wohnhilfen als auch die Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsstellen (KoKoBe) und Sozialpsychiatrische Zentren (SPZ) gestellt werden.

In den letzten drei Jahren wurden Anträge gestellt für

10.332 Personen in 2012 (davon 717 im Ambulant Betreuten Wohnen)

9.914 Personen in 2013 (davon 694 im Ambulant Betreuten Wohnen)

9.629 Personen in 2014 (davon 674 im Ambulant Betreuten Wohnen)

Diese Statistik verdeutlicht, dass die Zuschüsse weit überwiegend für Bewohnerinnen und Bewohner stationärer Einrichtungen und nur zu einem geringen Anteil für Leistungsberechtigte, die selbstständig mit ambulanter Unterstützung leben, genutzt wurden.

Die Höhe der jeweiligen Förderbeträge pro Person belief sich auf 65 € (2012), 53 € (2013) bzw. 55 € (2014).

Etwa die Hälfte der Reiseziele sind innerhalb Deutschlands, die andere Hälfte liegt im benachbarten Ausland, wobei die Niederlande bevorzugtes Ziel sind. Danach folgen Spanien, Türkei, Italien und Österreich.

2. Vorschlag für ein neues Förderkonzept

Die bisherigen Fördermodalitäten weisen einige gravierende Nachteile aus. Vor allem leistet das bislang praktizierte Verfahren keinen Beitrag zur Inklusion der Menschen mit Behinderung.

Ein weiterer Nachteil ist, dass der Förderbetrag im Verhältnis zu den Gesamtkosten einer ein- bis zweiwöchigen Ferienreise gering ist. Der weitaus größere Anteil der Kosten ist daher vom Einrichtungsträger beziehungsweise von den Menschen selbst aufzubringen. Hinzu kommt ein hoher Bearbeitungsaufwand, sowohl bei den antragstellenden Einrichtungen und Anbietern als auch beim Landschaftsverband Rheinland.

Aufgrund dieser Nachteile hat die 13. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland in ihrer Sitzung am 16.12.2013 die Verwaltung beauftragt, zur Förderung einer inklusiven Urlaubsgestaltung von Menschen mit und ohne Behinderung die bisherigen Kriterien zur Förderung von Ferienmaßnahmen zu überarbeiten und ein Konzept zu entwickeln, welches modellhafte Urlaubsangebote für Menschen mit und ohne Behinderung als gut gelungene Praxisbeispiele fördert. Bei der Konzeption ist zu berücksichtigen, dass auch inklusive Kurzzeiturlaube von weniger als 5 Tagen unter eine Neuregelung fallen sollen (Antrag 13/285).

In Umsetzung dieses Beschlusses schlägt die Verwaltung folgendes vor:

Anstelle der bisher breit gestreuten und fachlich nicht differenzierten Förderpraxis sieht das neue Konzept eine gezielte Förderung von jährlich bis zu **100** einzelnen Projekten vor. Dabei wird besonderes Gewicht auf eine innovative, inklusive Urlaubsgestaltung gelegt. Daher sollte künftig der Begriff „Urlaubsmaßnahmen“ anstelle von Ferienmaßnahmen verwendet werden. Zugleich sind im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel deutlich höhere Förderbeträge für die jeweilige Urlaubsmaßnahme möglich.

a) Inklusiver Charakter der Maßnahmen

Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die gemeinsame Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

b) Anbieter

Neben den bisherigen Einrichtungen und Anbietern sollen nun auch andere Anbieter, die dem Landschaftsverband Rheinland entsprechende Konzepte für Urlaubsmaßnahmen vorlegen, eine Förderung beantragen können. Auch leistungsberechtigte Personen können nun Anbieter sein. Auf diese Weise können fachliche Impulse von Anbietern genutzt werden, die bislang nicht zum „Binnensystem“ der Eingliederungshilfe gehören. Die ausrei-

chende Betreuung und Versicherung der Teilnehmenden ist von den Anbietern sicher zu stellen.

c) Leistungsberechtigte

Leistungsberechtigt sind volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert.

d) Dauer der Urlaubsmaßnahmen und Zahl der Teilnehmenden

Die Mindestdauer beträgt drei Übernachtungen. Damit ist die Abgrenzung zu anderen Förderungsarten (z.B. Freizeitmaßnahmen über die KoKoBe oder das SPZ) sichergestellt.

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Urlaubsmaßnahme soll zwischen mindestens zwei und höchstens zehn Menschen mit Behinderung liegen. Diese Begrenzung erfolgt, weil bei größeren Gruppen der Verlust des inklusiven Ansatzes droht. Im Einzelfall kann auch die Urlaubsreise einer einzelnen Person oder mit einer höheren Teilnehmerzahl bezuschusst werden, wenn diese einen gemeinschaftlichen Charakter im Sinne der Richtlinien aufweist.

e) Verfahren

Die Verwaltung prüft die Anträge und entscheidet, welche Projekte die Kriterien erfüllen. Ein Anspruch auf Bezuschussung besteht nicht. Bei der Beurteilung der Förderfähigkeit von Projekten sind das jeweilige Programm, der Reiseverlauf sowie die Unterkunft von maßgeblicher Bedeutung.

Als Zuschuss können bis zu 80 % der Kosten, maximal 600 € pro teilnehmender Person, bewilligt werden; dadurch wird es im Gegensatz zur bisherigen Förderung möglich, auch Menschen mit geringem Einkommen bezahlbare Urlaubsreisen zu ermöglichen.

Die Bedingungen für die Förderung und die Auszahlung der Zuschussmittel werden in entsprechenden Förderrichtlinien des Landschaftsverbandes Rheinlandes festgelegt. Ein Entwurf ist als Anlage beigefügt.

Sollten in einem Jahr mehr Förderanträge gestellt werden als Mittel zur Verfügung stehen, so werden neben fachlichen auch regionale Aspekte sowie der Zeitpunkt des Antragseingangs zugrunde gelegt. Die Anträge sind bis zum 30.09. des Vorjahres einzureichen; eine Förderung erfolgt mit Bescheiderteilung bis zum 31.03. des Förderjahres. Für das Jahr 2016 – Umstellungsjahr – sind die Anträge bis zum 31.03.2016 einzureichen.

Die neuen Förderrichtlinien sollen für Urlaubsmaßnahmen ab dem 01.01.2016 gelten und für die Dauer von drei Jahren erprobt werden. Die Finanzierung der Urlaubsmaßnahmen soll im Erprobungsverfahren nicht von der vorläufigen Haushaltsführung beziehungsweise einer eventuellen Haushaltssperre berührt werden.#

Die Verwaltung wird nach dem ersten Jahr über die Ergebnisse des neuen Verfahrens berichten.

3. Förderrichtlinien

Ein Entwurf der neuen Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU) ist als **Anlage 2** beigefügt. Diese werden auch in leichter Sprache verfasst. Darüber hinaus erfolgt für Leistungsberechtigte eine Information über die Neuausrichtung der Förderpraxis in leichter Sprache.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i



Antrag-Nr. 13/285

öffentlich

Datum: 17.10.2013
Antragsteller: SPD, GRÜNE, FDP

Sozialausschuss	<u>11.11.2013</u>	empfehlender Beschluss
Ausschuss für den LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen	<u>15.11.2013</u>	empfehlender Beschluss
Kommission Inklusion	<u>28.11.2013</u>	zur Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	<u>04.12.2013</u>	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	<u>06.12.2013</u>	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	<u>16.12.2013</u>	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Haushalt 2014;
 Finanzielle Förderung von Ferienmaßnahmen für Menschen mit Behinderung inklusiv weiterentwickeln**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, zur Förderung einer inklusiven Urlaubsgestaltung von Menschen mit und ohne Behinderung die bisherigen Kriterien zur Förderung von Ferienmaßnahmen zu überarbeiten und ein Konzept zu entwickeln, welches modellhafte Urlaubsangebote für Menschen mit und ohne Behinderung als gut gelungene Praxisbeispiele fördert. Bei der Konzeption ist zu berücksichtigen, dass auch inklusive Kurzzeiturlaube von weniger als 5 Tagen unter eine Neuregelung fallen sollen. Das Konzept soll der politischen Vertretung im Jahr 2014 zur Beschlussfassung vorgelegt und spätestens ab dem Jahr 2016 umgesetzt werden.

Begründung:

Der HH-Etat des LVR weist für Ferienmaßnahmen zurzeit einen jährlichen Etat in Höhe von rd. 670.000 € aus. Profitieren können Menschen mit Behinderung und insbesondere hohem Unterstützungsbedarf, die im Rahmen der Eingliederungshilfe Wohnleistungen oder Leistungen zur Beschäftigung in einer Werkstatt erhalten. Die Höhe des jährlichen Zuschusses, den die einzelne Person tatsächlich erhält, ist letztlich abhängig von der Zahl der Menschen, für die dieser Zuschuss beantragt wird.

Unser Ziel ist, in Umsetzung der UN-BRK den Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen bzw. sie hierbei zu unterstützen. Das bisherige Instrument der Bezuschussung von Ferienmaßnahmen kann aufgrund seiner derzeitigen Ausrichtung hierzu kaum einen Beitrag leisten. Von entscheidender Bedeutung wird vielmehr sein, dass Anbieter bzw. Veranstalter von Urlaubsreisen bereit sind, innovative Konzepte für inklusive und auch von Menschen mit einem geringen Budget bezahlbare Urlaubsreisen für Menschen mit und ohne Behinderung zu entwickeln und solche Fahrten anzubieten.

Die Ergebnisse des Workshops „Inklusive Fortbildung für Anbieter von Freizeit- und Ferienmaßnahmen“ im Oktober 2013 sollen in die Konzeptentwicklung einbezogen werden.

Die Verwaltung wird beauftragt, ein neu entwickeltes Konzept im II. Halbjahr 2014 zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Um für die Finanzierung von Ferienmaßnahmen im Jahr 2015 Planungssicherheit zu gewährleisten, ist das neue Konzept erstmals im Jahr 2016 umzusetzen, wobei im Jahr 2015 das neue Konzept bekannt zu machen ist und konkrete Konzepte für Urlaubsreisen für das Jahr 2016 mit interessierten Anbietern abzustimmen sind.

Thomas Böll
Ralf Klemm
Hans-Otto Runkler

ENTWURF

Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU)

1. Zielsetzung

Mit der Förderung neuer, **innovativer Projekte** soll eine **inklusive Urlaubsgestaltung** von Menschen mit und ohne Behinderungen realisiert sowie die **Umsetzung der UN-BRK** erreicht werden. Darüber hinaus soll Menschen mit geringem Einkommen **bezahlbare Urlaubsreisen** ermöglicht werden.

2. Fördergrundsätze

2.1 Anbieter von Urlaubsmaßnahmen

Neben den Anbietern stationärer sowie ambulanter Wohnhilfen können auch andere Veranstalter Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein. Insbesondere können auch volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert, Anbieter sein.

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Betreuung und Versicherung der an der Urlaubsmaßnahme teilnehmenden Menschen mit Behinderungen zu sorgen.

2.2 Leistungsberechtigte

Bezuschusst werden Urlaubsmaßnahmen für volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert.

2.3 Charakter und Dauer der Urlaubsmaßnahme sowie Zahl der Teilnehmenden

Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die gemeinsame Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

Die Mindestdauer der Urlaubsmaßnahme beträgt drei Übernachtungen (d.h. inklusive An- und Abreisetag mindestens 4 Tage).

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung an einer Urlaubsmaßnahme soll mindestens zwei und höchstens zehn betragen. Im Einzelfall können auch

Urlaubsreisen einer einzelnen Person oder einer höheren Teilnehmerzahl bezuschusst werden, wenn diese einen gemeinschaftlichen Charakter im Sinne dieser Richtlinien aufweisen.

2.4. Verfahren

Die Förderung mittels Zuschüssen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist vom Anbieter der Urlaubsmaßnahme zu beantragen.

Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem formlosen Antrag ist ein Konzept beizufügen, das die Zielsetzungen gemäß Ziffer 1 dieser Förderrichtlinien erfüllen muss. Das Konzept muss Angaben über das Programm, den Reiseablauf und die Unterkunft enthalten. Im Mittelpunkt muss ein gemeinsamer Urlaub von behinderten und nichtbehinderten Menschen stehen. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Außerdem sind die Gesamtkosten der Maßnahme zu beziffern. Ferner muss der Veranstalter als Antragsteller schriftlich erklären, dass er die Förderrichtlinien anerkennt.

Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 30.9. des Vorjahres an den LVR zu richten. Sofern Förderfähigkeit vorliegt, werden bis spätestens zum 31.3. des Förderjahres entsprechende Bescheide erteilt. Für das Jahr 2016 – Umstellungsjahr – sind die Anträge bis zum 31.03.2016 einzureichen. Eine Bescheiderteilung erfolgt bis zum 31.05.2016.

Die Zuschüsse werden als freiwillige Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Andere Fördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Pro Person und Kalenderjahr ist lediglich die Teilnahme an einer Urlaubsmaßnahme förderungsfähig.

Pro Person können bis zu 80 % des auf die Leistungsberechtigten entfallenden Kosten, maximal jedoch 600 € als Zuschuss bewilligt werden.

2.5 Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

- Projekte bzw. Einzelmaßnahmen, die anderweitig durch den LVR finanziert werden (Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen an KoKoBe und SPZ, tagesstrukturierende Leistungen usw.).
- Reine Ausflugsmaßnahmen
- ärztlich verordnete Erholungsmaßnahmen
- Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an so genannten Klassenfahrten
- Urlaubsreisen mit (nichtbehindertem) Partner oder im Familienverband

4. Auszahlung

Ein bewilligter Zuschuss kann auf Anforderung des Veranstalters frühestens 1 Monat vor Beginn der Urlaubsmaßnahme ausgezahlt werden. Die Mittelanforderung ist formlos unter Angabe des Aktenzeichens des Bewilligungsbescheides sowie der Bankverbindung an den LVR zu richten.

Der Veranstalter hat nach Durchführung des Projektes die sachgemäße Verwendung des Zuschusses zu bestätigen und die entstandenen Kosten plausibel darzulegen.

Sollten die tatsächlichen Kosten einer Urlaubsmaßnahme die im Antrag bezifferten Gesamtkosten übersteigen, erfolgt keine Nachfinanzierung. Bei einer Unterschreitung der im Antrag bezifferten Gesamtkosten und/oder bei Unterschreitung der im Antrag genannten Teilnehmerzahl erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuschussmittel.

Sollte eine Maßnahme nicht durchgeführt werden, muss eine Fehlanzeige erfolgen. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Zuschüsse unverzüglich an den LVR zurück zu erstatten.

3. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien gelten für Urlaubsmaßnahmen im Zeitraum 1.1.2016 bis 31.12.2018.

Köln, *(Monat der Beschlussfassung einsetzen)* 2015

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU)

1. Zielsetzung

Mit der Förderung neuer, **innovativer Projekte** soll eine **inklusive Urlaubsgestaltung** von Menschen mit und ohne Behinderungen realisiert sowie die **Umsetzung der UN-BRK** erreicht werden. Darüber hinaus soll Menschen mit geringem Einkommen **bezahlbare Urlaubsreisen** ermöglicht werden.

2. Fördergrundsätze

2.1 Anbieter von Urlaubsmaßnahmen

Neben den Anbietern stationärer sowie ambulanter Wohnhilfen können auch andere Veranstalter Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein. Insbesondere können auch volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß Paragraph 53 SGB XII finanziert, Anbieter sein.

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Betreuung und Versicherung der an der Urlaubsmaßnahme teilnehmenden Menschen mit Behinderungen zu sorgen.

2.2 Leistungsberechtigte

Bezuschusst werden Urlaubsmaßnahmen für volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert.

2.3 Charakter und Dauer der Urlaubsmaßnahme sowie Zahl der Teilnehmenden

Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die **gemeinsame** Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

Die Mindestdauer der Urlaubsmaßnahme beträgt drei Übernachtungen (d.h. inklusive An- und Abreisetag mindestens 4 Tage).

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung an einer Urlaubsmaßnahme soll mindestens zwei und höchstens zehn betragen. Im Einzelfall können auch Urlaubsreisen einer einzelnen Person oder einer höheren Teilnehmerzahl bezuschusst werden, wenn diese einen gemeinschaftlichen Charakter im Sinne dieser Richtlinien aufweisen.

2.4 Verfahren

Die Förderung mittels Zuschüssen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist vom Anbieter der Urlaubsmaßnahme zu beantragen.

Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem formlosen Antrag ist ein Konzept beizufügen, das die Zielsetzungen gemäß Ziffer 1 dieser Förderrichtlinien erfüllen muss. Das Konzept muss Angaben über das Programm, den Reiseablauf und die Unterkunft enthalten. Im Mittelpunkt muss ein gemeinsamer Urlaub von behinderten und nichtbehinderten Menschen stehen. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Außerdem sind die Gesamtkosten der Maßnahme zu beziffern. Ferner muss der Veranstalter als Antragsteller schriftlich erklären, dass er die Förderrichtlinien anerkennt.

Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 30. September des Vorjahres an den LVR zu richten. Sofern Förderfähigkeit vorliegt, werden bis spätestens zum 31. März des Förderjahres entsprechende Bescheide erteilt. Für das Jahr 2016 – Umstellungsjahr – sind die Anträge bis zum 31. März 2016 einzureichen. Eine Bescheiderteilung erfolgt bis zum 31. Mai 2016.

Die Zuschüsse werden als freiwillige Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Andere Fördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Pro Person und Kalenderjahr ist lediglich die Teilnahme an **einer** Urlaubsmaßnahme förderungsfähig.

Pro Person können **bis zu** 80 Prozent der auf die Leistungsberechtigten entfallenden Kosten, **maximal** jedoch 600 Euro als Zuschuss bewilligt werden.

2.5 Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

- Projekte beziehungsweise Einzelmaßnahmen, die anderweitig durch den LVR finanziert werden (Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen an KoKoBe und SPZ, tagesstrukturierende Leistungen und so weiter)
- Reine Ausflugsmaßnahmen
- ärztlich verordnete Erholungsmaßnahmen
- Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an so genannten Klassenfahrten
- Urlaubsreisen mit (nichtbehindertem) Partner oder im Familienverband

3. Auszahlung

Ein bewilligter Zuschuss kann auf Anforderung des Veranstalters frühestens ein Monat vor Beginn der Urlaubsmaßnahme ausgezahlt werden. Die Mittelanforderung ist formlos unter Angabe des Aktenzeichens des Bewilligungsbescheides sowie der Bankverbindung an den LVR zu richten.

Der Veranstalter hat nach Durchführung des Projektes die sachgemäße Verwendung des Zuschusses zu bestätigen und die entstandenen Kosten plausibel darzulegen. Sollten die tatsächlichen Kosten einer Urlaubsmaßnahme die im Antrag bezifferten Gesamtkosten übersteigen, erfolgt keine Nachfinanzierung. Bei einer Unterschreitung der im Antrag bezifferten Gesamtkosten und/oder bei Unterschreitung der im Antrag genannten Teilnehmerzahl erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuschussmittel.

Sollte eine Maßnahme **nicht** durchgeführt werden, muss eine **Fehlanzeige** erfolgen. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Zuschüsse unverzüglich an den LVR zurück zu erstatten.

4. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien gelten für Urlaubsmaßnahmen im Zeitraum 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2018.

Köln, Dezember 2015

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

ENTWURF

Richtlinien zur Förderung von Urlaubsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung (RiU)

1. Zielsetzung

Mit der Förderung neuer, **innovativer Projekte** soll eine **inklusive Urlaubsgestaltung** von Menschen mit und ohne Behinderungen realisiert sowie die **Umsetzung der UN-BRK** erreicht werden. Darüber hinaus soll Menschen mit geringem Einkommen **bezahlbare Urlaubsreisen** ermöglicht werden.

2. Fördergrundsätze

2.1 Anbieter von Urlaubsmaßnahmen

Neben den Anbietern stationärer sowie ambulanter Wohnhilfen können auch andere Veranstalter Anbieter von Urlaubsmaßnahmen sein. Insbesondere können auch volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert, Anbieter sein.

Der Veranstalter hat für eine ausreichende Betreuung und Versicherung der an der Urlaubsmaßnahme teilnehmenden Menschen mit Behinderungen zu sorgen.

2.2 Leistungsberechtigte

Bezuschusst werden Urlaubsmaßnahmen für volljährige Menschen mit Behinderung, für die der Landschaftsverband Rheinland Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII finanziert.

2.3 Charakter und Dauer der Urlaubsmaßnahme sowie Zahl der Teilnehmenden

Der inklusive Charakter einer Urlaubsmaßnahme kann an unterschiedlichen Merkmalen festgemacht werden. Hierzu gehören insbesondere:

- Die **gemeinsame** Teilnahme von Menschen mit und ohne Behinderung
- Urlaubsziele, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgestaltet sind
- Aktivitäten am Urlaubsort, die nicht speziell für Menschen mit Behinderung ausgerichtet werden

Die Mindestdauer der Urlaubsmaßnahme beträgt drei Übernachtungen (d.h. inklusive An- und Abreisetag mindestens 4 Tage).

Die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit Behinderung an einer Urlaubsmaßnahme soll mindestens zwei und höchstens zehn betragen. Im Einzelfall können auch Urlaubsreisen einer einzelnen Person oder einer höheren Teilnehmerzahl bezuschusst werden, wenn diese einen gemeinschaftlichen Charakter im Sinne dieser Richtlinien aufweisen.

2.4. Verfahren

Die Förderung mittels Zuschüssen des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) ist vom Anbieter der Urlaubsmaßnahme zu beantragen.

Die Antragstellung erfolgt formlos. Dem formlosen Antrag ist ein Konzept beizufügen, das die Zielsetzungen gemäß Ziffer 1 dieser Förderrichtlinien erfüllen muss. Das Konzept muss Angaben über das Programm, den Reiseablauf und die Unterkunft enthalten. Im Mittelpunkt muss ein gemeinsamer Urlaub von behinderten und nichtbehinderten Menschen stehen. Dem Antrag ist eine Teilnehmerliste beizufügen. Außerdem sind die Gesamtkosten der Maßnahme zu beziffern. Ferner muss der Veranstalter als Antragsteller schriftlich erklären, dass er die Förderrichtlinien anerkennt.

Anträge auf Förderung sind spätestens bis zum 31.12. des Vorjahres an den LVR zu richten. Sofern Förderfähigkeit vorliegt, werden bis spätestens zum 31.5. des Förderjahres entsprechende Bescheide erteilt. Für das Jahr 2016 – Umstellungsjahr – sind die Anträge bis zum 31.03.2016 einzureichen. Eine Bescheiderteilung erfolgt bis zum 31.05.2016.

Die Zuschüsse werden als freiwillige Leistungen des Landschaftsverbandes Rheinland im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Andere Fördermittel sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Pro Person und Kalenderjahr ist lediglich die Teilnahme an **einer** Urlaubsmaßnahme förderungsfähig.

Pro Person können **bis zu** 80 % des auf die Leistungsberechtigten entfallenden Kosten, **maximal** jedoch 600 € als Zuschuss bewilligt werden.

2.5 Von einer Förderung ausgeschlossene Maßnahmen

- Projekte bzw. Einzelmaßnahmen, die anderweitig durch den LVR finanziert werden (Zuschüsse zu Freizeitmaßnahmen an KoKoBe und SPZ, tagesstrukturierende Leistungen usw.).
- Reine Ausflugsmaßnahmen
- ärztlich verordnete Erholungsmaßnahmen
- Teilnahme von Menschen mit Behinderungen an so genannten Klassenfahrten
- Urlaubsreisen mit (nichtbehindertem) Partner oder im Familienverband

3. Auszahlung

Ein bewilligter Zuschuss kann auf Anforderung des Veranstalters frühestens 1 Monat vor Beginn der Urlaubsmaßnahme ausgezahlt werden. Die Mittelanforderung ist formlos unter

Angabe des Aktenzeichens des Bewilligungsbescheides sowie der Bankverbindung an den LVR zu richten.

Der Veranstalter hat nach Durchführung des Projektes die sachgemäße Verwendung des Zuschusses zu bestätigen und die entstandenen Kosten plausibel darzulegen.

Sollten die tatsächlichen Kosten einer Urlaubsmaßnahme die im Antrag bezifferten Gesamtkosten übersteigen, erfolgt keine Nachfinanzierung. Bei einer Unterschreitung der im Antrag bezifferten Gesamtkosten und/oder bei Unterschreitung der im Antrag genannten Teilnehmerzahl erfolgt eine anteilige Kürzung der Zuschussmittel.

Sollte eine Maßnahme **nicht** durchgeführt werden, muss eine **Fehlanzeige** erfolgen. In diesem Fall sind bereits ausgezahlte Zuschüsse unverzüglich an den LVR zurück zu erstatten.

4. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien gelten für Urlaubsmaßnahmen im Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018.

Köln, *(Monat der Beschlussfassung einsetzen)* 2016

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

L e w a n d r o w s k i